



3/SN-410/ME

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

BUNDESMITGESETZENTWURF	
Zl. 76	-GE/19 79
Datum: 16. NOV. 1994	
Verteilt 16. Nov. 1994	

Mag Kollery

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW FAX	2551 2230	Datum
-	WP-6511	Mag Wenty			11.11.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iv

Josef Quantschnig

Beilagen



Der Direktor:

ia

Mag Johanna Ettl



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	☎ <i>Durchwahl</i> 2551	<i>Datum</i>
15.430/53-X/11/94	WP/Wy/Ho/6511	☎ 2230	7.11.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen, die ja nur eine Anpassung an die - nach einem EU-Beitritt Österreichs - geänderte Behördenzuständigkeit darstellt, keinen Einwand.

Bei dieser Gelegenheit wird aber nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Preistransparenzgesetz, das zwar Meldungen vorsieht, aber die Vertreter der Abnehmer nicht in die Mitteilungspflicht einschließt, seinen Zweck, nämlich eine Wettbewerbskontrolle, verfehlt.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher, daß die Mitglieder der Preiskommission (die im übrigen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen) ebenfalls in die Mitteilungspflicht miteinbezogen werden.

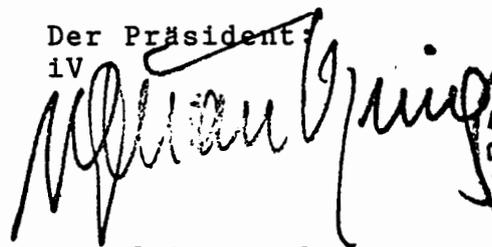
Diese Daten sind ua deshalb nötig, um gegebenenfalls im Sinne des § 5 Preisgesetz Vergleiche über das internationale Preisniveau anzustellen bzw zur Kontrolle eventueller im Preisverfahren vorgelegter Daten der geprüften Unternehmen.

In diesem Sinne wäre der § 8 des Preistransparenzgesetzes folgendermaßen zu ändern bzw zu ergänzen:

neuer Absatz 3:

"Die nach diesem Bundesgesetz zu übermittelnden Daten sind auch den Mitgliedern der Preiskommission zu übermitteln. Die Einschränkungen der Abs 1 und 2 gelten für diesen Fall nicht. Die an die Mitglieder der Preiskommission übermittelten Daten dürfen nur im Rahmen des Vollzuges des Preisgesetzes verwendet werden".

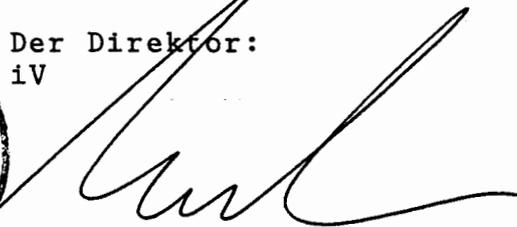
Der Präsident:
iV



Josef Quantschnig



Der Direktor:
iV



Mag Werner Muhm